

Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr  
Villingen-Schwenningen  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.6.2023 (GBl. S 229, 331) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.5.2019 (GBl. S 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 18.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 der Feuerwehrentschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Zuwendung der Gemeinde

Die Einsatzabteilungen erhalten gemäß den im Haushaltsplan hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln je Mitglied der Einsatzabteilung einen Zuschuss zur Kameradschaftskasse. Hierfür wird zum 1.1. des Jahres, in dem die Auszahlung erfolgt, die Zahl der Mitglieder aller Einsatzabteilungen ermittelt, der sich hieraus ergebende Betrag je Mitglied wird im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Einsatzabteilung als Zuwendung der Gemeinde an die Sondervermögen der Einsatzabteilungen ausbezahlt. Neben den Einsatzabteilungen erhält die Abteilung Jugendfeuerwehr für die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen einen Zuschuss zum Sondervermögen in Höhe der im Haushalt hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 2

Die Inhaltsübersicht wird zu § 10 wie folgt neu gefasst:

§ 10 Zuwendungen der Gemeinde

Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 18.12.2024

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser

Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.